

# Neues Betreuungsrecht

## Einsichtsrecht für Ärztinnen und Ärzte in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) ab dem 1. Januar 2023

Im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 12/2022, S. 18/19, haben wir über das neue Betreuungsrecht ab 1. Januar 2023 berichtet. Ein wichtiger Punkt für unsere Mitglieder ist das neu geschaffene gesetzliche Einsichtsrecht in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Für behandelnde Ärztinnen und Ärzte eines nicht ansprechbaren Patienten ist in einer medizinischen Notfallsituation wichtig, zu erfahren, wer Entscheidungen treffen kann und ob es Vorgaben und Wünsche für eine konkrete Behandlung auf Seiten des Patienten gibt. Zudem bedarf es der Kontrolle für das neue Ehegatten-Notvertretungsrecht, ob nicht ein Widerspruch des zu vertretenden Ehegatten in das genannte Register eingetragen ist. Rechtliche und technische Hinweise von der Bundesnotarkammer hierzu finden Sie ab sofort unter [www.slaek.de](http://www.slaek.de) → Ärzte → Arzt und Recht → Aktuelle Urteile und Hinweise ■

Dr. jur. Alexander Gruner  
Leiter der Rechtsabteilung